

**Zulassungsordnung
für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (A)
an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden**

vom 14.06.2013, zuletzt geändert am 25.04.2025

Auf der Grundlage von § 13 Absätze 1, 2 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden hat der Senat der Hochschule die folgende Zulassungsordnung beschlossen.
Zum Sprachgebrauch:

In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

**§ 1
Zulassung zum Studium**

- (1) Zum Diplomstudiengang Kirchenmusik (A) kann zugelassen werden, wer
 - a) die für kirchenmusikalische Tätigkeiten mit hoher künstlerischer und pädagogischer Verantwortung notwendigen musikalischen, intellektuellen, kommunikativen und pädagogischen Begabungen erkennen lässt,
 - b) einen Diplomstudiengang Kirchenmusik (B), einen Bachelorstudiengang Kirchenmusik (B) oder ein vergleichbares Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
 - c) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder wer Glied einer Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (2) Die Eignung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird in einer Eignungsprüfung vor der Aufnahmekommission der Hochschule in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chor- und Orchesterleitung, Klavierspiel und Gesang festgestellt.
- (3) Die an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden abgelegte Diplomprüfung Kirchenmusik B kann als bestandene Eignungsprüfung gewertet werden, falls die Zensuren in den Fächern Orgel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Klavier und Gesang in keinem Fall schlechter als 2,0 sind und der aus diesen Fachnoten gebildete Durchschnitt nicht schlechter als 1,7 ist. Mindestens eines der drei Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel muss mit „sehr gut“ (1,3 oder besser) bewertet sein.
- (4) In den in Absatz 3 genannten Fächern der Diplomprüfung Kirchenmusik B, die an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden vor dem Zeitpunkt der Eignungsprüfung mit „sehr gut“ (1,3 oder besser) abgeschlossen wurden, wird auf die Eignungsprüfung verzichtet.

**§ 2
Aufnahmekommission**

- (1) Die Aufnahmekommission besteht aus dem Rektor und im Falle seiner Verhinderung aus dem Prorektor, mindestens drei von den Fachgruppen Orgel, Klavier und Gesang entsandten Dozenten sowie Vertretern des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens.
- (2) Der Rektor führt den Vorsitz in der Aufnahmekommission, im Falle seiner Verhinderung der Prorektor.

(3) Die Aufnahmekommission stellt das Maß der Studieneignung in folgenden Stufen fest:

- (a) besonders geeignet,
- (b) geeignet,
- (c) unter bestimmten Bedingungen geeignet,
- (d) nicht geeignet.

(4) Die Aufnahmekommission spricht die Zulassung zum Studium aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung nach der Zahl der vorhandenen Studienplätze aus.

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung gehören Proben der musikalischen Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

(a) Orgelliteraturspiel

Vortrag von drei Orgelwerken verschiedener Stilepochen, darunter eines von J. S. Bach
Liste der im B-Studiengang erarbeiteten Literatur

(b) Liturgisches Orgelspiel

Partita über einen Choral aus dem EG (3 Tage Vorbereitungszeit)

Choralvorspiel und zwei unterschiedliche Sätze zu einem Choral aus dem EG (ohne Vorbereitungszeit)

(c) Chor- und Orchesterleitung

Probe eines mittelschweren Chorwerks a cappella mit einem Ensemble der Hochschule (20 min), Dirigieren eines Kantaten- oder Oratoriensatzes sowie eines Rezitativs (14 Tage Vorbereitungszeit)

(d) Klavierspiel

Vortrag anspruchsvoller Literatur aus drei verschiedenen Stilepochen, Vom-Blatt-Spiel leichter Literatur

(e) Gesang

Vortrag eines Kunstlieds, Volkslieds oder Chorals nach eigener Wahl

(f) Populärmusik

Die Aufgabenstellung zur Begleitung eines neuen geistlichen Liedes auf dem Klavier wird mit der Einladung zur Eignungsprüfung mitgeteilt. Der Populärmusik-Prüfungsteil fließt nicht in die Gesamtbeurteilung ein, sondern dient zur Orientierung bei der Festlegung des individuellen Studienprogramms im Falle der Zulassung zum Studium. Auf diesen Prüfungsteil kann bei Bewerbern verzichtet werden, die aus dem vorangegangenen B-Studium eine benotete und bestandene Prüfungsleistung in „Populärmusik“, „Jazz/Rock/Pop“ oder „Gemeindepraktisches Klavierspiel“ nachweisen können.

(2) Zur Eignungsprüfung gehört außerdem ein Gespräch, in dem festgestellt wird, ob der Bewerber über die notwendigen intellektuellen, kommunikativen und pädagogischen Voraussetzungen verfügt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz für das Aufbaustudium Kirchenmusik (A) hat der Bewerber folgende Unterlagen einzureichen:

- (a) ein Bewerbungsschreiben,
- (b) einen tabellarischen Lebenslauf,
- (c) ein Foto des Bewerbers
- (d) Nachweis der Mitgliedschaft in einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder einer ausländischen Partnerkirche angehört,
- (e) ein Zeugnis des zuständigen Pfarrers und des zuständigen hauptamtlichen Kirchenmusikers zur kirchenmusikalischen Mitarbeit des Bewerbers in der Gemeinde und zu seiner Eignung zum kirchenmusikalischen Beruf,
- (f) Zeugnis über die Diplom- oder Bachelorprüfung Kirchenmusik (B),
- (g) eine amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulreifezeugnisses oder in den Fällen gemäß § 3 (e) der *Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B)* eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Mittleren Reife,

(2) Bewerber, die bereits an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ein Diplomstudium Kirchenmusik B absolviert haben, müssen nur ein Bewerbungsschreiben einreichen.

§ 5 Immatrikulation

Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis einer bestehenden in Deutschland gültigen Krankenversicherung. Der Nachweis ist spätestens zum Studienjahresbeginn (Anreisetag) laut Studienjahresplan zu erbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Der Vorsitzende
des Senats der Hochschule für Kirchenmusik Dresden

(Prof. Lennig)
Rektor

Genehmigt
Dresden, am 17.07.2020
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Der Präsident

Hans-Peter Vollbach